

## **Anordnung über die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske**

Angesichts der steigenden Infektionszahlen ergeht zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) in Wahrnehmung meines Hausrechts und in Abstimmung mit den Personalvertretungsgremien folgende Anweisung:

In den Treppenhäusern und auf den Fluren der Landgerichtsgebäude Ostanlage 15, Gutfleischstraße 2 und 4 sowie Stolzenmorgen 68 besteht ab 19. Oktober 2020 für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landgerichts Gießen sowie für alle anderen Personen die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung!

Ebenso wird für das Nutzen der Aufzugsanlage sowie das Betreten der Bibliotheksräume eine „Maskenpflicht“ angeordnet.

Die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung beginnt jeweils werktäglich ab 08.00 Uhr.

Unabhängig von dieser Anordnung obliegt die Entscheidung über eine Maskenpflicht im Sitzungssaal während einer Verhandlung dem/der jeweiligen Vorsitzenden.

Gießen, den 15. Oktober 2020  
DIE PRÄSIDENTIN DES LANDGERICHTS

gez. Schmidt-Nentwig